

Preis für Naturstrom-Zertifikate "RegioMix" (Preis RegioMix 2007)

vom 1. Oktober 2007¹

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen betreffen den Kauf von RegioMix-Naturstrom-Zertifikaten. Mit dem Kauf von RegioMix leistet der Kunde einen Beitrag zum Schutz und zur Erhaltung der Umwelt und fördert die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien in der Region Zentralschweiz.

2. Produkt RegioMix

¹ RegioMix ist ein Zertifikat, mit dem der Kunde den ökologischen Mehrwert der Stromproduktion aus erneuerbarer Stromproduktion (70% Wasser, 8% Wind, 2% Sonne, 20% Biomasse) erwirbt. Die Produktion des Naturstroms stammt aus der Zentralschweiz.

² Im RegioMix sind diejenigen Kosten enthalten, die im Gegensatz zum konventionell hergestellten Strom bei der Produktion auf Basis erneuerbarer Energiequellen anfallen. Produzenten erneuerbarer Energien erhalten, gegenüber anderen Produzenten, eine erhöhte Vergütung, für den von ihnen produzierten Strom.

³ Zudem fließen jeweils 1 Rp. pro verkaufter Kilowattstunde RegioMix in einen Fonds. Dieser unterstützt Projekte aus dem Bereich der erneuerbaren Energieerzeugung.

3. Bestellung, Bestellmenge und Vertragsabschluss

¹ Die Bestellung kann jederzeit schriftlich, telefonisch oder mündlich beim EWN oder einem anderen RegioMix Vertriebspartner (CKW, Luzern; EWA, Altdorf; EWS, Schwyz; Steiner Energie, Malters) erfolgen.

² Die Mindestbestellmenge beträgt 400 Kilowattstunden (kWh) pro Jahr. Die Bestellmenge kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, jeweils per Ende des laufenden Vertragsjahres, geändert werden.

³Der Vertragsabschluss kommt zustande, wenn der Kunde vom EWN eine schriftliche Bestellbestätigung erhalten hat und er diese nicht innerhalb von 10 Tagen widerruft. Nach Vertragsabschluss erhält der Kunde eine Rechnung über die bestellte Jahresmenge. Die Rechnungsstellung kann unabhängig von der üblichen Stromrechnung des jeweiligen Stromversorgers erfolgen. Der Kunde bezahlt die bestellte Jahresmenge im Voraus.

⁴Mit der Rechnung erhält der Kunde ein Zertifikat, das ihm den ökologischen Mehrwert der bestellten Strommenge garantiert.

4. Beschaffung/Garantie des ökologischen Mehrwerts

¹Das RegioMix-Zertifikat bescheinigt dem Kunden, dass die betreffende Menge Naturstrom durch die RegioMix Vertriebspartner produziert oder beschafft und in das Stromnetz eingespeist wird. Es beinhaltet nicht die Zusage, dass der Naturstrom an der Steckdose des Bestellers bezogen werden kann - dies ist aus physikalischen Gründen nicht möglich. Für die bestellte Menge RegioMix beschaffen oder produzieren die RegioMix Vertriebspartner aus Anlagen mit erneuerbarer Energieproduktion. Der Strombeschaffung gleichgestellt ist die Beschaffung von Zertifikaten mit dem notwendigen ökologischen Mehrwert der zugesicherten Stromerzeugungsart.

²Die Einspeisung/Beschaffung der Zertifikate erfolgt in der Regel innerhalb des Vertragsjahres der Bestellung. Kann die bestellte Menge an RegioMix nicht innerhalb der Vertragsperiode beschafft werden, so können die RegioMix Vertriebspartner die Fehlmenge innerhalb von 6 Monaten der Folgeperiode nachträglich beschaffen. Die RegioMix Vertriebspartner garantieren, dass nicht mehr Zertifikate verkauft als eingekauft werden.

³Bei einem Ausfall einer Produktionsanlage oder einer nicht gedeckten Bestellmenge sind die RegioMix Vertriebspartner berechtigt, den fehlenden Anteil durch eine andere RegioMix-Erzeugungsart zu ersetzen, oder die Bestellmenge entsprechend zu reduzieren.

5. Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag beginnt mit dem der Bestellung folgenden Monatsbeginn und dauert bis auf Widerruf. Die Mindestvertragsdauer ist ein Jahr. Der Vertrag ist jeweils unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende des laufenden Vertragsjahres kündbar. Bei Wegzug ins Ausland gilt die

Abmeldung des Kunden automatisch als Kündigung der RegioMix-Bestellung; es erfolgt jedoch keine Rückvergütung.

6. Preis

¹ Der Preis (ohne Mehrwertsteuer) beträgt 8.5 Rp./kWh und wird zusätzlich zur ordentlichen Stromrechnung verrechnet.

² Auf den Bezug von RegioMix wird kein Rabatt gewährt.

7. Gesetzliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für die Festlegung der Preise bildet das EWN-Gesetz² (rev. 1.9.2002).

¹ A 2007, 1853

² NG 642.1